



08.01.2025

Schriftliche Anfrage

von Balz Bürgisser (Grüne),
Selina Walgis (Grüne)

Regelklassenlehrpersonen sind kantonal angestellt. Wenn sie innerhalb des Kantons Zürich die Stelle wechseln, wird ihre bisherige Stufe in der Lohnklasse übernommen, gemäss §16, Absatz 4 der Lehrpersonalverordnung. Die meisten Gemeinden unterstellen die kommunal angestellten Lehrpersonen sinngemäss dem Lehrpersonalgesetz. Sie übernehmen also bei einem Stellenwechsel die bisherige Einstufung. Es gibt Gemeinden, namentlich die Stadt Zürich, die davon abweichen und eine Neueinstufung vornehmen. Die Folge davon ist für die Lehrpersonen meistens eine tiefere Einstufung, also weniger Lohn als bisher. Diese Praxis verschärft in der Stadt Zürich den Mangel an ausgebildeten kommunal angestellten Lehrpersonen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Für welches kommunal angestellte Lehr- und Therapiepersonal (z.B. DaZ-Lehrpersonen, Lehrpersonen für Musikalische Grundausbildung, Lehrpersonen für Begabungs- und Begabtenförderung, Logopäd*innen, Psychomotorik-Therapeut*innen) nimmt die Stadt bei einem Stellenwechsel innerhalb des Kantons Zürich eine Neueinstufung vor?
2. Mit welcher Begründung weicht die Stadt bei kommunalen Anstellungen von der kantonalen Lehrpersonalverordnung ab? Welche Vor- und Nachteile bringt diese Abweichung? Bewährt sich diese Praxis?
3. Wie viel tiefer wird eine solche Lehrperson in der Stadt Zürich durchschnittlich eingestuft?
4. Wie viele solche Wechsel von kommunalen Lehrpersonen aus anderen Gemeinden in die Stadt Zürich hat es in den letzten fünf Schuljahren gegeben? Wir bitten um eine Auflistung pro Jahr und pro städtischem Schulkreis.
5. Sind Stadtrat und Schulpflege bereit – in Anbetracht des Mangels an qualifizierten Lehrpersonen – ihre Praxis zu überdenken?

B. Bürgisser

S. Walgis